

Aufnahmebogen

Wunschkindergarten: _____

1. Ausweichkindergarten: _____

2. Ausweichkindergarten: _____

Eingangsstempel

Aufnahme am _____

1. Angaben über das Kind

Name _____ Vorname _____

geb. am _____ in _____

Konfession _____ Staatsangehörigkeit _____

Geschlecht _____

Wohnort und Straße _____

Hausarzt des Kindes und Krankenkasse

Name _____

Anschrift _____

Telefon _____

Krankenkasse _____ mitversichert bei Mutter Vater

2. Angaben über die Personensorgeberechtigten

a) Name der Mutter _____

Beruf _____ Konfession _____ Staatsangehörigkeit _____

Wohnort und Straße _____

Tel. privat _____ Tel. dienstl. _____ Handy _____

Arbeitsstätte _____

b) Name des Vaters _____

Beruf _____ Konfession _____ Staatsangehörigkeit _____

Wohnort und Straße _____

Tel. privat _____ Tel. dienstl. _____ Handy _____

Arbeitsstätte _____

*Angaben dieser Daten erfolgen freiwillig

3. Geschwister

Anzahl der zur Familie gehörenden Kinder unter 18 Jahren:

Vorname _____ geb. am _____

Vorname _____ geb. am _____

Vorname _____ geb. am _____

4. Impfungen (jeweils Datum angeben)

Tetanus 1. am _____ 2. am _____ 3. am _____ 4. am _____

Diphtherie 1. am _____ 2. am _____ 3. am _____ 4. am _____

Sonstige Impfungen _____

Sonstige Krankheiten/Auffälligkeiten _____

Allergien _____

Das Merkblatt zur Belehrung der Eltern/Sorgeberechtigten gem. § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (Anlage 10) habe ich erhalten und zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigte

Bescheinigung

über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindergartengesetzes und nach den Richtlinien über die ärztliche Untersuchung.

Das Kind

Name, Vorname _____

Geburtsdatum _____

Anschrift _____

wurde am _____

von mir auf Grund des § 4 Kindergartengesetz und der dazu ergangenen Richtlinien über die ärztliche Untersuchung ärztlich untersucht.

Gegen den Besuch des Kindergartens bestehen, soweit sich nach der Durchführung der U7/U8 erkennen lässt, - keine - Bedenken.

Das Untersuchungsergebnis ist den Sorgeberechtigten mitgeteilt worden.

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel des Arztes

Hinweis für den untersuchenden Arzt

Nach den Richtlinien über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindergartengesetzes muss jedes Kind, bevor es in den Kindergarten aufgenommen wird, ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gelten auch die Untersuchungen von Kindern bis zur Vollendung des vierten Lebensjahres (bei Kindern **vor** Vollendung des 42. Lebensmonats die U 7, bei Kindern **nach** Vollendung des 42. Lebensmonats die U 8) nach § 181 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des zweiten Krankenversicherungsänderungsgesetzes.

Die ärztliche Untersuchung darf, mit Ausnahme der U 7, nicht länger als 12 Monate vor der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten zurückliegen. Ist bei einem Kind, das in den Kindergarten aufgenommen werden soll, innerhalb dieses Zeitraums bereits die ärztliche Früherkennungsuntersuchung nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung durchgeführt worden, ist eine ärztliche Untersuchung auf Grund des Kindergartengesetzes nicht mehr erforderlich. In diesen Fällen genügt es, wenn die ärztliche Bescheinigung auf Grund des vorliegenden Untersuchungsergebnisses ausgestellt wird. Die ärztliche Bescheinigung wird dem Arzt von den Sorgeberechtigten des Kindes zur Ausfüllung übergeben.

Auch für Kinder, die bereits älter als vier Jahre sind, ist die ärztliche Untersuchung auf Empfehlung der Landesärztekammer entsprechend dem Untersuchungsheft für Kinder nach U 8 (Untersuchung im dreieinhalbten bis vierten Lebensjahr) durchzuführen.

Die U 7 erstreckt sich auf

- a) erfragte Befunde
- b) erhobene Befunde wie
 1. Körpermaße
 2. Haut
 3. Brustorgane
 4. Bauchorgane
 5. Geschlechtsorgane
 6. Skelettsystem
 7. Sinnesorgane
 8. Motorik und Nervensystem

Die U 8 erstreckt sich auf

- a) erfragte Befunde
- b) erhobene Befunde wie
 1. Körpermaße
 2. Haut
 3. Brustorgane
 4. Bauchorgane
 5. Geschlechtsorgane
 6. Harn
 7. Skelettsystem
 8. Sinnesorgane
 9. Motorik und Nervensystem

Ermächtigung zum Einzug des Elternbeitrages

An die
Stadtverwaltung Biberach
Hindenburgstraße 1
88400 Biberach

Name und Anschrift des Kontoinhabers:

Hiermit ermächtige(n) ich/wir Sie widerruflich, die von mir/uns monatlich im voraus zu entrichtenden Benutzungsgebühren für eine städtische Kindertageseinrichtung

bei Fälligkeit zu Lasten meines/unseres Kontos mit der

Nr.: _____ Bankleitzahl: _____

bei (genaue Bezeichnung des kontoführenden Kreditinstituts)

durch Lastschrift einzuziehen.

Wenn das bezeichnete Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Instituts keine Verpflichtung zur Einlösung.

Abbuchungen von Sparkonten sind nicht möglich.

Ort, Datum

Unterschrift/en lt. Bankvollmacht

Einverständniserklärung

Teilnahme Aktivitäten, Aufsicht gemeinsame Veranstaltungen

zu § 8 Abs. 4 der Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen

Ich bin/wir sind damit einverstanden, dass mein/unser Kind

Name, Vorname _____

1. an Ausflügen, Spaziergängen und anderen Aktivitäten der Einrichtung, die nicht auf dem Gelände der Einrichtung stattfinden, teilnimmt.
2. Ich bin darüber informiert, dass bei Veranstaltungen der Einrichtung wie Familienausflug, Laternenfest, Sommerfest u.ä. die Aufsichtspflicht über die Kinder nicht bei den Mitarbeiterinnen der Einrichtung, sondern bei den Personensorgeberechtigten oder den von Ihnen Beauftragten liegt.

Ort, Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

Eingang am

Datum

Stempel der Tageseinrichtung für Kinder

Einverständniserklärung

Kind geht allein nach Hause

zu § 8 (2) der Satzung über die Benutzung der städt. Kindertageseinrichtungen

Wir geben unser Einverständnis, dass unser Kind nach der vereinbarten Betreuungszeit allein nach Hause gehen darf.

Name und Vorname des Kindes

Geburtsdatum

Anschrift

Wir erklären, dass unser Kind von uns in die gefahrlose Bewältigung des Nachhauseweges von der Einrichtung eingewiesen ist.

Bei erheblichen Veränderungen der Wegverhältnisse oder bei Sondersituationen tragen wir Sorge, dass unser/mein Kind abgeholt wird.

Die Einrichtung ist befugt, über solche Fälle zu entscheiden und die Abholung des Kindes zu verlangen.

Ort, Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

Eingang am

Datum

Stempel der Tageseinrichtung für Kinder

Nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches wird durch die Unterzeichnung durch einen Personensorgeberechtigten auch der andere personensorgeberechtigte Elternteil Vertragspartner. Sofern das Personensorgerecht zwei Personen zusteht, die nicht miteinander verheiratet sind, ist die Unterschrift beider erforderlich.

Einverständniserklärung

Abholen durch andere Begleitpersonen

zu § 8 (2) und (3) der Satzung über die Benutzung der städt. Kindertageseinrichtungen

Wir erklären, dass unser Kind

Name und Vorname des Kindes Geburtsdatum

Anschrift

von nachfolgend aufgeführten Begleitpersonen in meinem/unserem Auftrag von der Tageseinrichtung für Kinder abgeholt werden kann:

Name und Vorname

Name und Vorname

Name und Vorname

Ort, Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

Eingang am

Datum

Stempel der Tageseinrichtung für Kinder

Nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches wird durch die Unterzeichnung durch einen Personensorgeberechtigten auch der andere personensorgeberechtigte Elternteil Vertragspartner. Sofern das Personensorgerecht zwei Personen zusteht, die nicht miteinander verheiratet sind, ist die Unterschrift beider erforderlich.

Unbedenklichkeitserklärung

gemäß § 34 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz

An die
Tageseinrichtung für Kinder

Das Kind

Name, Vorname _____

Geburtsdatum _____

Anschrift _____

war erkrankt. Nach ärztlichem Urteil ist eine Weiterverbreitung der festgestellten Erkrankung (Vergleiche Merkblatt Anlage 10) nicht mehr zu befürchten.

Ort, Datum

Unterschrift des Arztes oder der Sorgeberechtigten

Elternbeirat

Auszug aus dem Kindergartengesetz für Baden-Württemberg in der Fassung vom 15.03.1999 (Ges. Bl. Seite 151). Der § 5 des Kindergartengesetzes lautet:

„Bei den Einrichtungen werden Elternbeiräte gebildet. Sie unterstützen die Erziehungsarbeit und stellen den Kontakt zum Elternhaus her.“

Näheres ergibt sich aus den folgenden „Richtlinien des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung über die Bildung und die Aufgabe der Elternbeiräte nach § 5 des Kindergartengesetzes vom 11.12.2000 (GABI. S. 231).

1. Allgemeines

- 1.1 Der Elternbeirat beim Kindergarten ist die Vertretung der Eltern der in den Kindergarten aufgenommenen Kinder.
- 1.2 Eltern im Sinne dieser Richtlinien sind auch Erziehungsberechtigte, denen die Sorge für die Person des Kindes anstelle der Eltern zusteht.

2. Bildung

- 2.1 Zur Bildung des Elternbeirats werden die Eltern der in den Kindergarten aufgenommenen Kinder nach Beginn des Kindergartenjahres (1. August bis 31. Juli) vom Träger einberufen.
- 2.2 Der Elternbeirat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Eltern jeder Gruppe wählen aus ihrer Mitte ein Mitglied. Sind weniger als drei Gruppen vorhanden, wählen alle Eltern aus ihrer Mitte ein bzw. zwei weitere Mitglieder. Für jedes Mitglied im Elternbeirat ist ein Vertreter zu wählen.
- 2.3 Das Wahlverfahren bestimmen im übrigen die Eltern.
- 2.4 Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- 2.5 Die Amtszeit des Elternbeirats beträgt in der Regel ein Jahr. Bis zur Wahl des neuen Elternbeirats führt der bisherige Elternbeirat die Geschäfte weiter.
- 2.6 Scheidet ein Kind eines Mitglieds (Vertreters) des Elternbeirats vor Ablauf der Amtszeit aus, endet mit dem Ausscheiden auch die Mitgliedschaft im Elternbeirat.

3. Aufgaben des Elternbeirats

- 3.1 Der Elternbeirat hat die Aufgabe, die Erziehungsarbeit im Kindergarten zu unterstützen und die Zusammenarbeit zwischen Kindergarten, Elternhaus und Träger zu fördern.
- 3.2 Der Elternbeirat setzt sich dafür ein, dass der Anspruch der Kinder auf Bildung und Erziehung im Kindergarten verwirklicht wird. Er hat zu diesem Zweck insbesondere
 - 3.2.1 das Verständnis der Eltern für die Bildungs- und Erziehungsziele des Kindergartens zu wecken,

- 3.2.2 Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern entgegenzunehmen und dem Träger oder der Leitung des Kindergartens zu unterbreiten,
- 3.2.3 sich beim Träger für eine angemessene Besetzung mit Fachkräften sowie für die sachliche und räumliche Ausstattung einzusetzen und
- 3.2.4 das Verständnis der Öffentlichkeit für die Arbeit des Kindergartens und seiner besonderen Bedürfnisse zu gewinnen.

4. Sitzungen des Elternbeirats

- 4.1 Der Elternbeirat tritt auf Einladung seines Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich zusammen. Der Elternbeirat ist von seinem Vorsitzenden einzuberufen, wenn der Träger, mindestens zehn Eltern oder zwei seiner Mitglieder unter Benennung der Besprechungspunkte dies verlangen.
- 4.2 Verlangen die Eltern die Einberufung des Elternbeirats, ist ihnen Gelegenheit zu geben, ihr Anliegen dem Elternbeirat vorzutragen.
- 4.3 Zu den Sitzungen des Elternbeirats sollen die pädagogischen Mitarbeiter des Kindergartens und Vertreter des Trägers nach Bedarf eingeladen werden.

5. Zusammenarbeit zwischen Elternbeirat und Kindergarten

- 5.1 Der Elternbeirat arbeitet mit den pädagogischen Kräften, der Leitung und dem Träger des Kindergartens zusammen.
- 5.2 Der Träger sowie die Leitung des Kindergartens informieren den Elternbeirat über alle wesentlichen Fragen der Bildung und Erziehung im Kindergarten, insbesondere soweit sie das pädagogische Programm, die Organisation und die Betriebskosten betreffen.
- 5.3 Der Elternbeirat ist vor der Regelung der Ferien- und Öffnungszeiten, der Festsetzung der Elternbeiträge im Rahmen der für den Träger verbindlichen Regelungen, der Festlegung von Grundsätzen über die Aufnahme der Kinder in den Kindergarten sowie vor der Einführung neuer pädagogischer Programme zu hören.

6. Weitere Bestimmungen

- 6.1 Der Elternbeirat berichtet den Eltern mindestens einmal im Jahr über seine Tätigkeit.
- 6.2 Der Träger sowie die Leitung des Kindergartens unterrichten und beraten die Eltern allgemein oder im Einzelfall, soweit sich dafür aus der Bildungs- und Erziehungsaufgabe des Kindergartens ein Bedürfnis ergibt.
- 6.3 Der Träger des Kindergartens soll zusammen mit dem Elternbeirat und nach Anhörung der Leitung des Kindergartens den Eltern Gelegenheit geben, Fragen der Elementarerziehung gemeinsam zu erörtern.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien sind ab 1. Januar 2001 anzuwenden.

Richtlinien des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindergartengesetzes

vom 11. Dezember 2000 (GABl. S. 231)

1. Allgemeines

- 1.1 Jedes Kind muss vor Aufnahme in den Kindergarten ärztlich untersucht werden. Ein Kind darf nicht angenommen werden, wenn die Eltern (Sorgeberechtigten) die ärztliche Untersuchung verweigern.
- 1.2 Zweck der ärztlichen Untersuchung ist festzustellen, ob dem Besuch des Kindergartens gesundheitliche Bedenken entgegenstehen.
- 1.3 Die ärztliche Untersuchung soll sich insbesondere erstrecken auf den Stand der körperlichen und psychischen Entwicklung, die Sinnesorgane und Auffälligkeiten des Verhaltens.
- 1.4 Ärztliche Untersuchungen im Sinne dieser Richtlinien sind auch die Untersuchungen von Kindern bis zur Vollendung des vierten Lebensjahres (U 7 und 8 im Sinne der Kinder-Richtlinien in der Neufassung vom 26. April 1976 - Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 214 vom 11. November 1976 mit Änderung vom 31. Oktober 1979, Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 22 a vom 1. Februar 1980) nach § 181 Abs. 1 Nr. 1 RVO in der Fassung des Zweiten Krankenversicherungsänderungsgesetzes vom 21. Dezember 1970 (BGBl. I, S. 1770).

Ist das Kind bei der Aufnahme in den Kindergarten nicht älter als dreieinhalb Jahre, ist die U 7 (Untersuchung im 21. und 24. Lebensmonat) als ärztliche Untersuchung im Sinne dieser Richtlinien maßgeblich. Die ärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der U 8 (Untersuchung im 42. bis 48. Lebensmonat) sollen die Eltern (Sorgeberechtigten) dem Kindergartenträger spätestens 12 Monate nach Aufnahme des Kindes in den Kindergarten vorlegen.

Hat das Kind bei der Aufnahme in den Kindergarten den 42. Lebensmonat vollendet, ist die U 8 als ärztliche Untersuchung im Sinne dieser Richtlinien maßgeblich.

- 1.5 Die ärztliche Untersuchung darf, mit Ausnahme der U7, nicht länger als 12 Monate vor der Aufnahme in den Kindergarten durchgeführt worden sein.

2. Vorlage einer Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung

- 2.1 Bei der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten haben die Eltern (Sorgeberechtigten) eine ärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung vorzulegen. Aus der Bescheinigung muss ersichtlich sein, ob und ggf. welche gesundheitlichen Bedenken gegen den Besuch des Kindergartens sprechen.

- 2.2 Nr. 2.1 gilt nicht, wenn der Träger des Kindergartens die ärztliche Untersuchung selbst durchführen lässt (vgl. Nr. 3.2).
- 2.2 Für die ärztliche Bescheinigung ist der vorgeschriebene Vordruck zu verwenden.

3. Aufgaben des Trägers des Kindergartens

- 3.1 Der Träger des Kindergartens hat darauf hinzuwirken, dass das Kind vor der Aufnahme in den Kindergarten ärztlich untersucht wird. Im Falle der Nr. 1.4 Abs. 2 soll er die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung über das Ergebnis der U 8 überwachen.
- 3.2 Der Träger kann die ärztliche Untersuchung der Kinder durch einen beauftragten Arzt selbst durchführen lassen, wenn die Eltern (Sorgeberechtigten) zuvor zugestimmt haben und mit der Weitergabe des Untersuchungsergebnisses an den Träger einverstanden sind. In diesen Fällen kann die Untersuchung abweichend von Nr. 1.1 Satz 1 innerhalb eines Monats nach der Aufnahme in den Kindergarten durchgeführt werden. Es genügt, wenn das Untersuchungsergebnis die Angaben im vorgeschriebenen Vordruck (siehe Nr. 2.3) enthält.

4. Ergänzende Bestimmungen

- 4.1 Nehmen die pädagogischen Mitarbeiter des Kindergartens bei einem Kind erhebliche körperliche, geistige oder seelische Mängel wahr, fordern sie die Eltern (Sorgeberechtigten) auf, das Kind einem Arzt oder dem Gesundheitsamt vorzustellen. Kommen die Eltern (Sorgeberechtigten) nach wiederholten Hinweisen der Aufforderung nicht nach, ist gemäß § 124 Abs. 2 BSHG* das Gesundheitsamt zu benachrichtigen.
- 4.2 Tritt eine übertragbare Krankheit oder ein hierauf gerichteter Krankheitsverdacht auf, sind die Abschnitte I und II des ersten Teils und der zweite Teil des Schulseuchenerlasses vom 11. November 1965 (GABl. S. 561) zu beachten.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinien sind vom 1. Januar 2001 an anzuwenden.

Wir bitten, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung erst bei der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten zu verlangen.

* An Stelle des § 124, Abs. 2 BSHG sind insbesondere die Regelungen nach den §§ 60 und 61 Abs. 2 SGB IX getreten.

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Bitte lesen Sie sich dieses Merkblatt sorgfältig durch!

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Krankheit hat und dann den Kindergarten oder andere Gemeinschaftseinrichtungen besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie es das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in den Kindergarten oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn

1. es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dazu gehören Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachten Brechdurchfall sowie die bakterielle Ruhr. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung, es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger nach Deutschland mitgebracht und hier weiter übertragen werden);
2. eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Haemophilus influenzae b-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis (infektiöse Gelbsucht) A und E (E ist bei uns ebenfalls nicht verbreitet, kann aber aus dem Urlaub mitgebracht werden);
3. es unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht entsteht.

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Brechdurchfälle und Hepatitis A (und E) kommen durch Schmierinfektionen zustande oder es handelt sich um sogenannte Lebensmittelinfektionen. Die Übertragung erfolgt dabei durch mangelnde Händehygiene bzw. durch verunreinigte Lebensmittel, seltener über Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Durch Tröpfchen werden z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten übertragen. Die Verbreitung von Krätzmilben, Läusen sowie der ansteckenden Borkenflechte erfolgt über Haar- und Hautkontakte.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie deshalb, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag

und anderen besorgniserregenden Symptomen, wie z.B. abnormem Husten oder Halsschmerzen mit auffallendem Mundgeruch) oder auch bei Läusebefall.

Ihr Haus- oder Kinderarzt wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns bei einer der unter Nr. 1 bis 4 genannten Krankheiten auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon z. B. über Tröpfchen beim Reden möglich ist, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhl ausgeschieden. Dadurch besteht die Gefahr einer Ansteckung der Spielkameraden oder des Personals. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen.

Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Weitere Informationen zum Besuchsverbot des Kindergartens für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind, können Sie bei Ihrem behandelnden Arzt oder Ihrem Gesundheitsamt erhalten. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie uns benachrichtigen.

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, Röteln, Kinderlähmung, (Typhus) und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt.

Durch Ihre Unterschrift im Aufnahmebogen (Anlage 1) bestätigen Sie die Kenntnisnahme dieses Merkblattes.

Kooperation Kindertageseinrichtung/en und Grundschule

Einverständniserklärung

- Ich bin damit einverstanden,
- Ich bin nicht damit einverstanden,

dass im Rahmen der Kooperation von Kindertageseinrichtung und Grundschule die ErzieherInnen, LehrerInnen und die Schulleitung hinsichtlich der Einschulung meines Kindes

Name, Vorname _____

gemeinsam beraten.

Dazu gehört auch, dass ErzieherInnen, LehrerInnen und Schulleitung mein Kind in Hinblick auf die Einschulung beobachten und diese Informationen austauschen.

Die ErzieherInnen können auch Kenntnisse über den Entwicklungsprozess und den Entwicklungsstand meines Kindes, die für dessen Einschulung unmittelbar von Bedeutung sind, an LehrerInnen und Schulleitung weitergeben.

Soll in der gemeinsamen Beratung von ErzieherInnen, LehrerInnen und Schulleitung über die Lebenssituation meines Kindes in der Familie bezüglich der Einschulung gesprochen werden, werde ich in das Gespräch einbezogen.

Soweit die Einbeziehung anderer schulischer oder außerschulischer Dienste und Institutionen – zum Beispiel einer Frühförderstelle – in Hinblick auf die Einschulung meines Kindes für notwendig erachtet wird, kann dies nur mit meinem schriftlichen Einverständnis erfolgen.

Ich weiß, dass ich diese Einwilligung verweigern oder jederzeit widerrufen kann, ohne dass dies negative Folgen für mich oder mein Kind hat.

Ort, Datum

Unterschrift(en)

Satzung über die Benutzung der städt. Kindertageseinrichtungen vom 9. Dezember 2002

(zuletzt geändert am 26. Juli 2011)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden Württemberg und mit §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Biberach an der Riß am 09. Dezember 2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgabe der Einrichtungen - Gemeinnützigkeit

(1) Die Einrichtungen haben die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördern sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung der Kinder.

Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in der Einrichtung orientieren sich die Mitarbeiter/innen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und -pädagogik sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in der Tageseinrichtung.

Die Kinder lernen dort frühzeitig den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet.

(2) Die Erziehung in der Einrichtung nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen, sprachlichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht.

(3) Die städtischen Kindertageseinrichtungen werden öffentlich-rechtlich betrieben. Für die Benutzung wird eine öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühr erhoben.

(4) Die Kindertageseinrichtungen verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Einrichtungen ist die Förderung der Bildung und Erziehung von Kindern. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb von Kindertageseinrichtungen.

(5) Die Einrichtungen sind selbstlos tätig. Sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Einrichtungen dürfen nur für satzungsgemäße, gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtungen fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtungen, begünstigt werden.

(6) Die Stadt Biberach an der Riß erhält bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks der Einrichtungen nicht mehr als die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der Sacheinlagen zurück. Bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Biberach an der Riß, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Förderung der Bildung und Erziehung verwendet.

§ 2 Aufnahme

(1) In die Kindergärten werden Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt; in Krippen, Horten und Einrichtungen mit einer erweiterten Altersmischung jüngere und ältere Kinder aufgenommen, soweit das notwendige Fachpersonal und Plätze vorhanden sind.

Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen eine Grundschulförderklasse besuchen.

(2) Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können die Einrichtung besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.

(3) Die Anmeldung zum Kindergartenbesuch erfolgt im jeweiligen Wunschkindergarten. Über die Aufnahme der Kinder entscheidet im Rahmen der vom Träger erlassenen Aufnahmekriterien i. d. R. die Leitung der Einrichtung. Die Eltern und Kinder haben keinen Anspruch auf einen Platz in einer bestimmten Einrichtung. Der Anmeldeschluss für das zentrale Aufnahmeverfahren wird rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht. Anmeldungen außerhalb des zentralen Anmeldeverfahrens werden im Rahmen der Aufnahmekriterien und der verfügbaren Plätze berücksichtigt.

(4) Jedes Kind muss vor Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung (vgl. Anlage 9). Hierfür muss die Bescheinigung nach Anlage 2 vorgelegt werden. Dies gilt nicht für Kinder im Schulalter.

(5) Die Aufnahme erfolgt nach Unterzeichnung des Anmeldebogens (Anlage 1) und der Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung (Anlage 2).

(6) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern dem/der Leiter/in der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

§ 3 Aufnahmekriterien

Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt nach folgender Maßgabe:

1. Die Kinder, die zu Beginn des am 01. September beginnenden Kindergartenjahres in einen kirchlichen oder städt. Kindergarten in Biberach aufgenommen werden sollen, sollen von den Sorgeberechtigten im Rahmen des zentralen Anmeldeverfahrens bei ihrem Wunschkindergarten angemeldet werden. Dabei sollen der Wunschkindergarten und ein oder zwei Ersatzwunschkindergärten angegeben werden. Der Anmeldeschluss wird rechtzeitig amtlich bekannt gemacht.
2. Ermöglicht die vorhandene Aufnahmekapazität bei Vollendung des 3. Lebensjahres die Aufnahme des Kindes in den Wunschkindergarten, so erfolgt die Aufnahme in diesen Kindergarten, andernfalls in einen Ersatzwunschkindergarten. Ist auch dies nicht möglich, wird im Einvernehmen mit den Sorgeberechtigten eine Ersatzlösung gesucht.
3. Bei der Entscheidung über die Aufnahme haben ältere Kinder vor jüngeren Kindern Vorrang. Auch Geschwisterkinder, die bis zum 31.08. des Anmeldejahres das 3. Lebensjahr vollendet haben, haben Vorrang vor anderen Kindern, wenn ein Geschwisterkind bereits den Kindergarten besucht. Bei gleichem Lebensalter entscheidet die Reihenfolge der Anmeldung.

4. Erfolgt die Anmeldung zu einem späteren Zeitpunkt, erfolgt die Aufnahme in den Wunschkindergarten, wenn dort ein Platz frei und das Kind 3 Jahre alt ist. Ist eine Aufnahme im Wunschkindergarten oder im Ersatzwunschkindergarten nicht möglich, wird im Einvernehmen mit den Personensorgeberechtigten eine andere Lösung gesucht. Absatz 3 gilt entsprechend.
5. In die Kindergartengruppe Rißegger Steige, Rißegger Steige 121, 88400 Biberach, werden vorrangig Kinder aus dem Baugebiet Rißegger Steige I aufgenommen.

Ermöglicht die Kapazität dieser Kindergartengruppe die Aufnahme weiterer Kinder, können nach den unter 3. genannten Kriterien auch Kinder aus anderen Stadtteilen aufgenommen werden, die nach dem Willen der Sorgeberechtigten nach den Prinzipien der Montessoripädagogik erzogen werden sollen.

Bei der Berechnung der Aufnahmekapazität dieser Kindergartengruppe ist sicher zu stellen, dass alle die Kinder, die zum Zeitpunkt des zentralen Aufnahmeverfahrens im Baugebiet Rißegger Steige I wohnen und für das folgende Kindergartenjahr ab der Vollen- dung des 3. Lebensjahres angemeldet werden, in diese Kindergartengruppe aufgenom- men werden können.

§ 4 Besuch-Öffnungszeiten-Kindergartenjahr-Schließungszeiten-Ferien

- (1) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
- (2) Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage, ist die Gruppen- oder Einrichtungslei- terin zu benachrichtigen. Bei Ganztagesbetreuung ist am ersten Fehltag eine Benachrichti- gung erforderlich.
- (3) Die Einrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, der Ferien der Einrichtung und der zusätzlichen Schließungszeiten (§ 4 Abs. 7) geöffnet. Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten werden durch Aushang in der Einrich- tung bekannt gegeben. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben nach Anhörung des Eltern- beirates dem Träger vorbehalten.
- (4) Der Besuch der Einrichtung ist nur während der Öffnungszeit der Einrichtung möglich. Die Kinder dürfen nicht vor Öffnung der Einrichtung gebracht und müssen spätestens mit Ende der Öffnungszeit abgeholt werden. Eine Betreuung außerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung durch das Personal ist nicht möglich.
- (5) Das Kindergartenjahr beginnt am 01. September und endet am 31. August des darauf folgenden Jahres.
- (6) Die Ferien werden vom Träger der Einrichtung nach Anhörung des Elternbeirates der jeweiligen Einrichtung nach Beginn des Kindergartenjahres für das laufende Kindertage- jahr festgelegt.
- (7) Zusätzliche Schließungstage können sich für die Einrichtung oder einzelne Gruppen aus folgenden Anlässen ergeben: Wegen Krankheit, behördlicher Anordnung, Verpflichtung zur Fortbildung, Fachkräftemangel, betrieblicher Mängel. Die Personensorgeberechtigten wer- den hiervon baldmöglichst unterrichtet.

§ 5 Benutzungsgebühr

(1) Für den Besuch der städt. Kindertageseinrichtungen wird eine Benutzungsgebühr, gegebenenfalls zusätzlich ein Essensgeld, erhoben. Die Gebührenschuld entsteht am 1. des Aufnahmemonats des Kindes und endet mit dem Ablauf des Austrittsmonats. Die Benutzungsgebühr wird für 12 Monate im Jahr, jeweils monatlich, erhoben. Die Benutzungsgebühr, ggf. incl. Essensgeld, ist jeweils im voraus am 1. des Monats fällig. Zahlungspflichtig sind die gesetzlichen Vertreter der Kinder sowie derjenige, in dessen Haushalt es aufgenommen ist. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

Das Essensgeld ist in der tatsächlich entstandenen Höhe zu entrichten.

(2) Die Benutzungsgebühr ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung und ist deshalb auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung (§ 4 Abs. 7), bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu bezahlen.

Für Kinder im letzten Kindergartenjahr (vor Beginn der Schule) wird für den 12. Monat (August) keine Gebühr erhoben.

(3) Werden Kinder tageweise in der Einrichtung betreut (z. B. Schulkinder während der Ferien) wird ein pauschaler Tagessatz in Höhe von 1/20 des Monatsbeitrags für eine Familie mit 1 Kind auf volle Euro aufgerundet, erhoben.

§ 6 Benutzungsgebühren Kindergarten

(1) Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der Anzahl der in der Familie lebenden Kinder unter 18 Jahren.

(2) Gebühren ab 01.09.2011

Die Benutzungsgebühr beträgt:

Anzahl der Kinder in der Familie unter 18 Jahren		Benutzungsgebühr
1 Kind		89 Euro
2 Kinder	je Kind im Kindergarten	68 Euro
3 Kinder	je Kind im Kindergarten	45 Euro
4 und mehr Kinder	je Kind im Kindergarten	15 Euro

Für die Aufnahme von Kindern unter 3 Jahren wird ein Zuschlag von 100 % auf die jeweilige Benutzungsgebühr erhoben und beträgt:

Anzahl der Kinder in der Familie unter 18 Jahren		Benutzungsgebühr
1 Kind		178 Euro
2 Kinder	je Kind im Kindergarten	136 Euro
3 Kinder	je Kind im Kindergarten	90 Euro
4 und mehr Kinder	je Kind im Kindergarten	30 Euro

Für Gruppen mit einem Ganztagesangebot wird nachstehender Zuschlag erhoben:

Ganztagesangebot	Zuschlag Ganztagesbetreuung
an 2 Nachmittagen/Woche	45 €
an 4 Nachmittagen/Woche	90 €

Für den Ganztageszuschlag gibt es keine von der Kinderzahl abhängige Ermäßigung.
Für die Aufnahme von Kindern unter 3 Jahren wird ein Zuschlag von 100 % auf die jeweilige Ganztagesgebühr erhoben

Ganztagesangebot U3	Ganztagesgebühr Kinder unter 3 Jahren
an 2 Nachmittagen/Woche	90 €
an 4 Nachmittagen/Woche	180 €

Sollte es Personensorgeberechtigten nicht möglich sein, die Benutzungsgebühr zu bezahlen, kann die Benutzungsgebühr in begründeten Fällen vom Träger ermäßigt werden (Härtefallregelung).

Für die Ferienbetreuung von Schul- und Kindergartenkindern in einem Kindergarten beträgt die Benutzungsgebühr 8 € je Tag.

Gebühren ab 01.09.2012

Die Benutzungsgebühr beträgt:

Anzahl der Kinder in der Familie unter 18 Jahren		Benutzungsgebühr
1 Kind		91 Euro
2 Kinder	je Kind im Kindergarten	70 Euro
3 Kinder	je Kind im Kindergarten	46 Euro
4 und mehr Kinder	je Kind im Kindergarten	15 Euro

Für die Aufnahme von Kindern unter 3 Jahren wird ein Zuschlag von 100 % auf die jeweilige Benutzungsgebühr erhoben und beträgt:

Anzahl der Kinder in der Familie unter 18 Jahren		Benutzungsgebühr
1 Kind		182 Euro
2 Kinder	je Kind im Kindergarten	140 Euro
3 Kinder	je Kind im Kindergarten	92 Euro
4 und mehr Kinder	je Kind im Kindergarten	30 Euro

Für Gruppen mit einem Ganztagesangebot wird nachstehender Zuschlag erhoben:

Ganztagesangebot	Zuschlag Ganztagesbetreuung
an 2 Nachmittagen/Woche	47 €
an 4 Nachmittagen/Woche	94 €

Für den Ganztageszuschlag gibt es keine von der Kinderzahl abhängige Ermäßigung.
Für die Aufnahme von Kindern unter 3 Jahren wird ein Zuschlag von 100 % auf die jeweilige Ganztagesgebühr erhoben

Ganztagesangebot U3	Ganztagesgebühr Kinder unter 3 Jahren
an 2 Nachmittagen/Woche	94 €
an 4 Nachmittagen/Woche	188 €

Sollte es Personensorgeberechtigten nicht möglich sein, die Benutzungsgebühr zu bezahlen, kann die Benutzungsgebühr in begründeten Fällen vom Träger ermäßigt werden (Härtefallregelung).

Für die Ferienbetreuung von Schul- und Kindergartenkindern in einem Kindergarten beträgt die Benutzungsgebühr 9 € je Tag.

§ 7 Benutzungsgebühr für die Kindertagesstätte Biberach

(1) Die monatliche Grundgebühr beträgt für den Kindergartenbereich 285 Euro und für den Hortbereich 200 Euro.

(2) Das Essensgeld ist in der tatsächlich entstandenen Höhe zu entrichten.

(3) Eine Ermäßigung der Benutzungsgebühren wird nur gewährt, wenn kein öffentlich-rechtlicher oder anderer privater Kostenträger für die Benutzungsgebühr einzutreten hat. Die Ermäßigung ist längstens für ein Jahr befristet.

(4) Auf Antrag ist eine Ermäßigung der Grundgebühr bei Nachweis der nachstehenden Einkommensgrenzen möglich:

monatliches Bruttoeinkommen	Kiga Grundgebühr monatlich	Hort Grundgebühr monatlich
bis 1.022,58 €	55 EURO	40 EURO
bis 1.278,23 €	85 EURO	60 EURO
bis 1.533,88 €	115 EURO	80 EURO
bis 1.789,52 €	140 EURO	100 EURO
bis 2.045,17 €	170 EURO	120 EURO
bis 2.300,81 €	200 EURO	140 EURO
bis 2.556,46 €	225 EURO	160 EURO
bis 2.812,11 €	255 EURO	180 EURO
ab 2.812,11 €	285 EURO	200 EURO

Maßgebend ist das monatliche Bruttoeinkommen der Gebührenschuldner aus deren selbstständiger und nichtselbstständiger Arbeit sowie alle sonstigen Bruttoeinkünfte der Gebührenschuldner einschließlich des Kindergeldes für das Kind, das die Einrichtung besucht. Bei dieser Berechnung bleiben Wohngeld sowie alljährlich wiederkehrende Sonderzahlungen (Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld u. ä.) außer Betracht.

(5) Beginnt oder endet der Besuch in der Kindertagesstätte Biberach im Laufe eines Monats, ist die Gebühr tageweise zu bezahlen. Für jeden Besuchertag werden 1/20 (Tagessatz) der monatlichen Grundgebühr und Essensgeld (Mittagessen) in der tatsächlich entstandenen Höhe erhoben.

(6) Fehlt ein Kind in Folge Krankheit, Urlaub o. ä. entschuldigt ununterbrochen mehr als zehn Besuchstage, so ermäßigt sich die Benutzungsgebühr nur um das Essensgeld. Für jeden nicht besuchten Tag wird das Essensgeld erstattet. Dies gilt auch für die Sommerferien.

(7) Bei Geschwistern, die gleichzeitig die Kindertagesstätte Biberach besuchen, wird für die Dauer des gemeinsamen Besuches für ein Kind die höchstmögliche Gebühr gemäß den Absätzen 1 oder 4 erhoben, für jedes weitere Kind die niedrigste Gebühr gemäß Absatz 4.

(8) Für Kinder, deren Eltern in Biberach weder wohnen noch arbeiten, wird die volle Grundgebühr gemäß Absatz 1 erhoben.

§ 8 Aufsicht

(1) Die pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen sind während der vereinbarten Betreuungszeit der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

(2) Auf dem Weg zur und von der Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt wird. Sie entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger (Anlage 5), ob das Kind allein nach Hause gehen darf. Sollte das Kind nicht von einem Personensorgeberechtigten bzw. einer Begleitperson (Anlage 6) abgeholt werden, ist eine gesonderte Benachrichtigung erforderlich.

(3) Die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten endet in der Regel mit der Übergabe des Kindes in den Räumen der Einrichtung an die pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen und beginnt wieder mit der Übernahme des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von diesem mit der Abholung beauftragten Person (Anlage 6).

Hat ein Personensorgeberechtigter schriftlich erklärt, dass sein Kind allein nach Hause oder im Ausnahmefall zu einer Veranstaltung außerhalb der Einrichtung gehen darf, beginnt die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten in der Regel mit der Entlassung des Kindes aus den Räumen der Einrichtung.

(4) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z. B. Feste, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde (Anlage 4).

(5) Für die Schulkinder erstreckt sich die Aufsichtspflicht auf die Zeit des Aufenthaltes in der Einrichtung während der Betreuungszeiten. Für den Weg von und zur Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten verantwortlich, ebenso für die Teilnahme an Veranstaltungen außerhalb der Einrichtung, die die Kinder mit dem erklärten Einverständnis der Personensorgeberechtigten besuchen.

§ 9 Kündigung/Entlassung

(1) Die Personensorgeberechtigten können das Benutzungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen.

(2) Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule überwechselt.

(3) Der Träger der Einrichtung kann das Benutzungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen,

- wenn das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat,
- wenn die Personensorgeberechtigten die in dieser Satzung aufgeführten Pflichten, trotz schriftlicher Abmahnung, wiederholt nicht beachten,
- wenn nicht auszuräumende erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches bestehen,
- wenn die Personensorgeberechtigten die Benutzungsgebühr für zwei aufeinanderfolgende Monate, trotz schriftlicher Mahnung, nicht bezahlt haben.

Das Recht zur Kündigung/Entlassung aus wichtigem Grunde bleibt hiervon unberührt.

§ 10 Versicherungen

(1) Nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen (SGB VII) sind Kinder aller Altersgruppen gegen Unfall versichert:

- auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung,
- während des Aufenthaltes in der Einrichtung,
- während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Grundstückes (Spaziergänge, Feste und dergleichen; Anlage 4).

Für Kinder ab dem 7. Lebensjahr wird den Eltern empfohlen, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

(2) Alle Unfälle, die auf dem Wege von und zur Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leitung der Einrichtung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.

(3) Für vom Träger der Einrichtung oder von Mitarbeitern/innen weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachte(n) Verlust, Beschädigung und Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder haften weder Träger noch Mitarbeiter/innen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen, Fahrräder etc.

(4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern.

§ 11 Regelung in Krankheitsfällen

(1) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.

(2) Über diese Regelungen des IfSG sind die Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch Kenntnissnahme des Merkblattes - Anlage 10.

(3) Das Infektionsschutzgesetz bestimmt u. a., dass ein Kind nicht in den Kindergarten oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn

- es an einer schweren Infektion erkrankt ist, z. B. Diphtherie oder Brechdurchfall,
- eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann, z. B. Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Hepatitis,
- es unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist,
- es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

(4) Auch bei unspezifischen fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall, Fieber u. ä. sind die Kinder zu Hause zu behalten.

(5) Zur Wiederaufnahme des Kindes kann die Einrichtungsleitung eine schriftliche Erklärung des/der Sorgeberechtigten oder des Arztes verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlaufsung nicht mehr zu befürchten ist (Anlage 7).

(6) In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen verabreicht.

§ 12 Elternbeirat

Die Personensorgeberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt (Anlage 8).

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung über die Benutzung der städt. Kindertageseinrichtungen tritt am 01.01.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätte Biberach vom 12.10.2000 sowie die Benutzungsordnung für die städt. Kindergärten und die Kindertagesstätte Biberach vom 01.11.2000 außer Kraft.

Satzung (S) Änderung (Ä) vom	Anzeige an Reg.- Präsidium am	Öffentliche Bekannt- machung		Vorstehende Fassung gilt ab:
		am	SZ-Nr.	
(S) 02.03.1971	12.03.1971	05.03.1971	53	
(S) 07.08.1972	17.08.1972	17.08.1972	188	
(Ä) 21.05.1973	13.06.1973	13.06.1973	134	
(Ä) 01.04.1975	13.05.1975	10.05.1975	106	
(Ä) 16.11.1982	02.12.1982	30.11.1982	275	
(Ä) 31.05.1988	12.07.1988	01.06.1988	125	
(Ä) 18.05.1993	10.08.1993	22.05.1993	116	
(Ä) 26.06.1995		30.06.1995	148	
(S) 12.10.2000				
(S) 09.12.2002	11.12.2002	14.12.2002	290	
(Ä) 21.07.2003	28.07.2003	26.07.2003	170	
(Ä) 25.07.2005	28.07.2005	06.08.2005	180	
(Ä) 13.07.2007		04.08.2007	175	
(Ä) 14.07.2009	24.07.2009	18.07.2009	163	
(Ä) 26.07.2011		06.08.2011	180	01.09.2011